

# Haftstrafen für Wirtschaftskriminelle

Rechtsexperten diskutierten bei einer Fachveranstaltung in Wien über den Sinn und Zweck von Freiheitsstrafen für Wirtschaftskriminelle.

**G**eld oder Haft? Zur Frage nach Sinn und Zweck von Freiheitsstrafen für Wirtschaftskriminelle fanden sich am 12. Jänner 2017 Vertreter aus Justiz, Finanz und Wirtschaft zum zweiten Get-together der Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF) im Justizcafé auf dem Dach des Justizpalastes in Wien ein.

Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter unterstrich bei der Eröffnung als ehemaliger Strafverteidiger die besondere Bedeutung von „tiefgreifender Expertise und fachlichem Input für die Politik“ und deren „Mehrwert für die Fortentwicklung des Rechts“. Die Bedeutung des Sanktionenrechts dürfe nicht unterschätzt werden.

Dr. Stephan Mühlbacher, Privatdozent am Institut für Angewandte Psychologie der Universität Wien, präsentierte die (wirtschafts-)psychologische Sicht zur Frage nach der Sinnhaftigkeit von Freiheitsstrafen für Wirtschaftsdelikte. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien behandelte die kriminologische Perspektive.

Die beiden Vortragenden zeigten sich skeptisch hinsichtlich der abschreckenden Wirkung von höheren Strafen: Wer sich nicht an die Gesetze halte, obwohl ihm bereits eine Freiheitsstrafe drohe, der lasse sich auch nicht von der Verdoppelung oder der Verdreifachung des Strafrahmens abschrecken. Viel effektiver sei es, wenn der Staat mit den bestehenden Sanktionen aktiv gegen strafbares Verhalten vorgehe, insbesondere dann, wenn die



**ZWF-Get-together zum Thema „Sinn und Zweck von Freiheitsstrafen für Wirtschaftskriminelle“: Univ.-Prof. Christian Grafl, Hon.-Prof. Roman Leitner, Stephan Mühlbacher, Leitende Oberstaatsanwältin Eva Marek, Nikolaus Tsekas, Klaus Kornherr.**

Gefahr der Entdeckung hoch sei: Sowohl aus kriminologischem als auch aus psychologischem Blickwinkel erachteten Mühlbacher und Grafl nicht die Strafhöhe, sondern die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung als entscheidenden Faktor für rechtskonformes Verhalten – dies gelte aus ihrer Sicht für Freiheitsstrafen und für Geldstrafen.

**Ersatzfreiheitsstrafen.** In der anschließenden Podiumsdiskussion betonte Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner die Bedeutung von Ersatzfreiheitsstrafen im Finanzstrafrecht. Für die Strafhöhe ist in erster Linie der hinterzogene Wertbetrag ausschlaggebend. Die Leistungsfähigkeit des Straffälligen würde nicht ausreichend berücksichtigt, sodass ein hoher Prozentsatz der verhängten Geldstrafen nicht bezahlt werden könne, betonte Leitner. Mag. Eva Marek, Leitende Oberstaatsanwältin in Wien, berichtete von ihren Erfahrungen in ih-

rer früheren richterlichen Tätigkeit am Obersten Gerichtshof. Dabei habe sich gezeigt, dass am Anfang eines Wirtschaftsdelikts stets eine unternehmerische Entscheidung steht. Gerade in großen Wirtschaftsstraffällen erwarte die Bevölkerung harte Strafen für die Täter. Dabei habe sich die strafprozessuale Kronzeugenregelung als wesentliches Ermittlungsinstrument erwiesen. Allerdings wäre es wichtig, eine verbrechensfreie Unternehmenskultur zu schaffen. Hier unterstrich Marek die Wirkung der Verbandsstrafbarkeit, also der Strafbarkeit von juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

**„Schwitzen statt sitzen“.** Eine andere Möglichkeit der sinnvollen Sanktionierung von Wirtschaftsdelinquenz präsentierte Nikolaus Tsekas vom Verein „Neustart Wien“, der das Hauptaugenmerk auf die (Re-)Sozialisierung Straffälliger lege. Un-

ter dem Schlagwort „Schwitzen statt sitzen“ skizzierte er die Praxis der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen; dies fördere die intensive Auseinandersetzung mit dem begangenen Delikt und die Motivation zur Wiedergutmachung an der Gesellschaft.

Das Strafrecht hat insbesondere eine generalpräventive Wirkung: So hat sich erst durch die Verschärfung des Korruptions-, Verbands- und Finanzstrafrechts ein Bewusstsein der Unternehmen für Compliance entwickelt. Doch gerade im Finanzstrafrecht möchte der Täter oftmals nicht jemandem etwas wegnehmen, sondern vielmehr verhindern, dass ihm etwas weggenommen wird. Ob Freiheitsstrafen für Wirtschaftskriminelle die Lösung zur Stärkung des Unrechtsbewusstseins sein können, blieb nach der Veranstaltung im Justizpalast zu hinterfragen. *Marina Prunner*